

69. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 91/2024)

Erläuterungen und Verordnungstext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, April 2024



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

Teil 2: ⇒ Verordnungstext

(BGBl. Teil II Nr. 91/2024)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 69. KDV-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abweichen.

69. KDV- Novelle

(BGBl. II Nr. 91/2024)

Allgemeines:

1. Die vorliegende 69. KDV-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Festlegung der detaillierten Inhalte der neuen Ausbildung des in den Fahrschulen eingesetzten Lehrpersonals nach der 41. KFG-Novelle
2. Neuregelung der Anforderungen an die ermächtigten Ausbildungsstätten
3. Aktualisierungen von Verweisen auf EU-Rechtsakte im Bereich der technischen Bauvorschriften
4. Regelungen über Arbeitsscheinwerfer
5. Bei landwirtschaftlichen Traktoren mit überbreiten Anbaugeräten entfällt die bisherige Beschränkung auf Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht sowie das Begleitfahrzeug zur Absicherung auf engen und kurvenreichen Straßen

Konkreter Auslöser war die mit der 41. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 354/2023, erfolgte Änderung der Vorschriften über die Ausbildung des in den Fahrschulen eingesetzten Lehrpersonals. In der KDV waren daraufhin die detaillierten Inhalte und der Umfang der einzelnen Ausbildungsmodule festzulegen.

Weiters waren die Bestimmungen über die ermächtigten Ausbildungsstätten geringfügig anzupassen und es waren das Aussehen und die Inhalte des neuen Fahrlehrausweises im Scheckkartenformat sowie der dafür zu entrichtende Kostenersatz festzulegen.

Neben den oben genannten Schwerpunktthemen finden sich in der 69. KDV-Novelle noch folgende Punkte:

Anpassung der Bestimmungen über Rückhalteeinrichtungen für Kinder aufgrund der geänderten UN-Regelung.

Anpassung der Bestimmungen über Sturzhelme aufgrund der geänderten UN-Regelung. Zusätzlich wird klargestellt, dass für Fahrzeuge der Klasse L1e-A (Fahrrad mit Antriebssystem) auch ein Radfahrhelm verwendet werden darf.

Es wird eine ausdrückliche Regelung für die Verwendung von gelbroten Blitzleuchten (je zwei Stück vorne und hinten) und betreffend Arbeitsscheinwerfer getroffen.

Im Bereich der Fahrschulausbildung werden kleine Klarstellungen vorgenommen:

- In § 64b Abs. 2 KDV ist der letzte Satz, wonach höchstens zwei Unterrichtseinheiten zusammengefasst werden können, entbehrlich und kann entfallen.
- In § 64b Abs. 6 wird klargestellt, dass im Falle der dualen Ausbildung, wenn anstelle der Hauptschulung in der Fahrschule Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter absolviert werden, die Perfektionsschulung auf 4 UE reduziert wird.

In der Anlage 5e werden die Schriftgrößen bei den Überstellungskennzeichen, Probefahrtkennzeichen und vorübergehenden Kennzeichen auf die Schriftgröße der normalen weißen Kennzeichen umgestellt.

Der Begutachtungsentwurf der 69. KDV-Novelle wurde vor dem Sommer 2023 fertiggestellt. Leider ist es in der politischen Koordinierung vor der Begutachtung zu einer großen Verzögerung gekommen und die Freigabe für die Begutachtung wurde erst im Jänner 2024 erteilt.

Die gegenständliche Verordnung wurde am 28. März 2024 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 1 Abs. 1 – Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-VO:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-Verordnung. Die bisher genannte Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 wurde durch die Verordnung (EU) 2021/535 aufgehoben.

2. § 1c Abs. 2 – Rückhalteeinrichtungen für Kinder:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 41 Z 1:

1. bereits vor dem 1. September 2023 genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die der UN-Regelung Nr. 44.04 entsprechen, dürfen noch bis 1. September 2024 feilgeboten und bis längstens 31. Dezember 2025 verwendet werden;

Bemerkungen:

In der delegierten Verordnung (EU) 2022/1398 der Kommission vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates, um

dem technischen Fortschritt und den regulatorischen Entwicklungen in Bezug auf die Änderungen der im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommenen Regelungen für Fahrzeuge Rechnung zu tragen, Abl. L Nr. 313 S. 1 vom 16.8.2022 wurden Änderungen betreffend Kinderrückhaltesystemen vorgenommen.

Der Erwägungsgrund (6) dieser delegierten Verordnung lautet:

„Ab dem 1. September 2023 ersetzt die UN-Regelung Nr. 129 die UN-Regelung Nr. 44, wodurch die Möglichkeit einer Typgenehmigung von nicht in Kraftfahrzeugen eingebauten Kinderrückhaltesystemen nach der genannten Regelung entfällt. Es ist mehr Zeit erforderlich, damit die auf Lager und in den Vertriebskanälen befindliche Produktion abverkauft werden kann. Daher sollten Kinderrückhaltesysteme, die vor dem 1. September 2023 nach der UN-Regelung Nr. 44 genehmigt werden, bis zum 1. September 2024 auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen.“

In Anhang II der delegierten Verordnung ist als Fußnote 8 folgende Erläuterung eingefügt:

„Nicht in ein Kraftfahrzeug eingebaute Kinderrückhaltesysteme, die gemäß den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 44 genehmigt und vor dem 1. September 2023 in der Union in Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zum 1. September 2024 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden.“

Daher muss die Bestimmung des § 1c Abs. 2 KDV angepasst werden.

Für bereits vor dem 1. September 2023 genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die der UN-Regelung 44.04 entsprechen, wird eine Übergangsregelung für das Feilbieten (entsprechend der delegierten Verordnung bis 1. September 2024) und für das Verwenden dieser Rückhalteeinrichtungen (bis längstens 31. Dezember 2035) geschaffen.

Anders als bisher wird die Übergangsregelung nicht direkt in den § 1c Abs. 2 KDV eingebaut, sondern in die dafür vorgesehene Übergangsbestimmung des § 69 KDV.

3. § 1e - Sturzhelme:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 1e KDV ist allgemein die UN-Regelung Nr. 22 vorgeschrieben, für das Feilbieten seit 30.6.2006 müssen diese der Änderungsserie 05 entsprechen. Mit 3.1.2021 ist die Änderungsserie 06 in Kraft getreten und die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass ab 3.7.2022 Typgenehmigungen nur mehr nach der neuen Änderungsserie 06 erteilt werden dürfen. Ab 3.7.2023 dürfen keine Helme, die nach der AS 05 genehmigt sind, produziert werden und ab 3.1.2024 können Vertragsparteien den Verkauf von Helmen, die nicht nach der Änderungsserie 06 genehmigt sind, verbieten.

Das Feilbietungsverbot wurde in der gegenständlichen Bestimmung mit 1.1.2025 festgelegt.

Weiters wird klargestellt, dass beim Lenken eines Fahrzeuges der Klasse L1-eA, das sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Fahrräder mit Antriebssystem, als Sturzhelm auch ein Radfahrhelm verwendet werden kann.

4. § 1k – Aktualisierung der Verweise auf EU-Vorschriften hinsichtlich Festsetzung des Eigengewichts:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Einleitungsteil wird auf die aktuellen EU-Typengenehmigungsverordnungen abgestellt und in der Z 1 und Z 2 erfolgt jeweils eine Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-Verordnung. Die bisher genannte Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 wurde durch die Verordnung (EU) 2021/535 aufgehoben.

5. § 4 Abs. 7 – Aktualisierung des Verweises auf ÖNORMEN betr. Schneeketten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird lediglich der Verweis auf die aktuellen Fassungen der Ö-Normen aktualisiert.

6. § 15a Abs. 1a – Warnleuchten mit gelbrotem Blitzlicht:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll klargestellt werden, dass gelbrote Blitzleuchten zulässig sind. Je zwei Stück solcher Warnleuchten sollen vorne und hinten angebracht werden dürfen. Das gilt unabhängig davon, ob gelbrote Warnleuchten auch am Dach des Fahrzeuges angebracht sind.

7. § 15b - Arbeitsscheinwerfer:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Um einen Wildwuchs bei Arbeitsscheinwerfern einzudämmen, wird klargestellt, dass als Arbeitsscheinwerfer nur solche Scheinwerfer oder Leuchten verwendet werden dürfen, die keiner anderen Leuchtenkategorie zugeordnet werden können.

Weiters müssen Arbeitsscheinwerfer, die in Fahrtrichtung angebracht sind, bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 bei Fahrten im Verkehr abgedeckt werden.

In der Begutachtungsversion war noch vorgesehen, dass Arbeitsscheinwerfer, die in Fahrtrichtung angebracht sind, bei Fahrten im Verkehr generell abgedeckt sein müssen. Das wurde aber von einigen Stellen strikt abgelehnt, weil diese Arbeitsscheinwerfer bei LKW oder Arbeitsmaschinen oft schwer zugänglich sind. Diese Einwände wurden berücksichtigt und das Abdecken nur für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 vorgesehen.

8. § 18 Abs. 8 – Rückfahrwarner, UN-Regelung Nr. 165:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Am 19. Januar 2023 ist die UN-Regelung Nr. 165 betreffend harmonisierte Vorschriften zur Genehmigung von Rückfahrwarnern und Kraftfahrzeugen mit Rückfahrwarnern in Kraft getreten. Österreich ist als Vertragspartei des geänderten Übereinkommens von 1958 (Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden) entsprechend verpflichtet, solche nach UN-Regelung Nr. 165 erteilten Genehmigungen anzuerkennen. Die Bestimmungen für im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr eingesetzte Fahrzeuge werden daher entsprechend angepasst, wobei nur solche Systeme gem. UN-Regelung Nr. 165 berücksichtigt werden, die zumindest über einen normalen und einen leisen Modus verfügen.

9. § 52 Abs. 5 – Anbaugeräte bis 3,30m Transportbreite:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Beschränkung auf Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht sowie das Begleitfahrzeug zur Absicherung auf engen und kurvenreichen Straßen entfallen.

Die heute in der Landtechnik übliche Arbeitsbreite von Anbaugeräten liegt bei 3 m. Durch die Arbeitsbreite des Anbaugerätes ergibt sich eine Transportbreite von etwas mehr als 3 m, da der Rahmen leicht übersteht. Keinesfalls dürfen jedoch 3,30 m Transportbreite überschritten werden.

Nun sind die Tage im Herbst speziell für die Bodenbearbeitung und dem Anbau von Wintergetreide, sowie bodenverbessernden Zwischenfrüchten, sehr kurz. In den letzten

Jahren treten gerade auch in dieser Zeit vermehrt Wetterkapriolen mit sehr feuchter Witterung auf. Wird der Boden nun bei feuchten Bedingungen bewirtschaftet, werden Bodenverdichtungen produziert, die in weiterer Folge zu Problemen der Bodenfruchtbarkeit führen. Daher ist es gerade im Herbst wichtig die möglichen trockenen Zeitfenster zu nutzen. Dementsprechend ist es in der Praxis derzeit nicht möglich in einer für den Boden günstigen Bearbeitungsphase die Arbeiten weiterzuführen, da zu dieser Zeit die Dämmerung sehr früh eintritt.

Durch die Neustrukturierung des Abs. 5 und der dabei eingefügten neuen Ziffer 2 soll diesem Umstand entsprechend Rechnung getragen werden.

Durch das verpflichtende Einschalten des Abblendlichtes, die verpflichtende Verwendung eines gelbroten Drehlichtes und die zusätzliche Sicherheit durch die weiter nach außen gesetzten Begrenzungsleuchten, von derzeit 40 cm auf hinkünftig max. 20 cm, ist das Gespann besser ausgeleuchtet und wird auf der Straße als breites Gerät besser wahrgenommen, wodurch die Verkehrssicherheit adäquat Berücksichtigung findet. Die Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h bleibt unverändert.

Um mögliche negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden, wurde seitens der Landwirtschaftskammer eine spezielle Untersuchung (Kurzstudie) in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, dem Francisco Josephinum in Wieselburg, der LK Technik Mold, sowie der Landwirtschaftskammer Niederösterreich durchgeführt.

Dabei wurden Unfallzahlen der Jahre 2020, 2021 und 2022 analysiert und es hat sich gezeigt, dass sich in diesen Jahren insgesamt 13 Wegunfälle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ereignet haben, aber kein einziger dieser Unfälle einen Kausalzusammenhang mit einem breiten Anbaugerät hatte.

Weiters haben Befragungen ergeben, dass die Fahrzeuge zur Erreichung der Felder zum Großteil immer auf denselben Straßenzügen unterwegs sind und nicht ideale Straßenzüge, bestimmte Kreuzungen oder Ortsdurchfahrten sehr oft bewusst nicht befahren werden, sondern ein risikoärmerer Weg zum Feld gewählt wird.

In einer Felduntersuchung wurde belegt, dass das Gefahrenpotenzial von Anbaugeräten nicht bzw. nicht alleine von der Breite desselben abhängig ist und es wurde aufgezeigt, dass durch die nunmehrigen Änderungen eine wesentliche Verbesserung der Sichtbarkeit erzielt wird.

10. § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a – auch Heeresfahrzeuge aufgenommen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Kreis der privilegierten Fahrzeuge bis 5 500 kg zulässige Gesamtmasse wird auf Heeresfahrzeuge erweitert, da die Problematik auf diese genauso zutrifft.

11. § 60a - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung des § 60a betreffend die Berechnung der Risikoeinstufung gemäß § 103c KFG ist obsolet, da in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission eine gemeinsame Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen festgelegt worden ist. Diese Durchführungsverordnung ist unmittelbar anzuwenden. Daher kann § 60a entfallen.

12. § 64b Abs. 2 letzter Satz - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch Entfall der Pausenregelung in § 64b Abs. 2 durch die 68. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 161/2021, ist auch der letzte Satz des Abs. 2, wonach höchstens zwei Unterrichtseinheiten zusammengefasst werden können, entbehrlich und kann entfallen.

13. § 64b Abs. 5 zweiter Satz – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Als redaktionelle Klarstellung wurde berücksichtigt, dass die Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz nunmehr Teil der theoretischen Abschlussausbildung der neuen Fahrlehrerausbildung ist.

14. § 64b Abs. 6 Z 1 – praktische Ausbildung A-Klassen; 1 UE Prüfungsvorbereitung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der Ausbildung für die A-Klassen von den 10 UE, die im Verkehr zu absolvieren sind, insgesamt 1 UE auf dem Übungsplatz zur Prüfungsvorbereitung verwendet werden kann.

15. § 64b Abs. 6 – Reduzierung der Perfektionsschulung bei der dualen Ausbildung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle der dualen Ausbildung, wenn anstelle der Hauptschulung in der Fahrschule Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter absolviert werden, die Perfektionsschulung auf 4 UE reduziert wird. Das deckt sich dann auch mit der Bestimmung über die Mindestschulung in § 65b Abs. 3, wo auch nur eine Perfektionsschulung im Ausmaß von 4 UE vorgeschrieben ist.

16. § 64c – Ausbildung des Lehrpersonals und

§ 64c – ermächtigte Ausbildungsstätten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 41 Z 5:

5. Weiterbildungen für das Lehrpersonal, die ab September 2023 absolviert worden sind, können im Ausmaß von bis zu 6 Unterrichtseinheiten auf die erforderlichen 16 UE angerechnet werden.

Bemerkungen:

§ 64c Ausbildung des Lehrpersonals:

Auf Basis der neugestalteten Vorschriften für das Lehrpersonal in den Fahrschulen in § 116 KFG wird der Ablauf der Ausbildung detailliert in der KDV festgelegt. Der neugestaltete § 64c regelt den detaillierten Ablauf und Umfang der einzelnen Ausbildungsmodule. Die bisher in § 64c enthaltenen Vorschriften betreffend die ermächtigten Ausbildungsstätten werden in den neuen § 64d verschoben.

Die neue Form der Ausbildung soll stärker praxisorientiert ablaufen als bisher. Daher wird die Anzahl der zu absolvierenden praktischen Unterrichtseinheiten von derzeit 90 auf 200 angehoben. Das führt aber zu keiner Verteuerung der Ausbildung, weil 160 UE davon als Fahrlehrassistent in einer Fahrschule zum Teil unter Aufsicht eines Fahrlehrcoachs bereits eigenständiges Erteilen von praktischen Fahrstunden beinhalten, die auch entlohnt werden. Der theoretische Teil der Ausbildung wird von derzeit 255 UE auf 208 UE reduziert. In der Anlage 10d werden die einzelnen Ausbildungsmodule mit den erforderlichen Lehrinhalten detailliert dargestellt.

In Abs. 7 wird klargestellt, dass die Ausbildung auch hinsichtlich mehrere Klassen gleichzeitig absolviert werden kann.

In Abs. 11 werden die Inhalte der Weiterbildung grob umrissen.

§ 64d ermächtigte Ausbildungsstätten:

Im neuen § 64d betreffend die ermächtigten Ausbildungsstätten werden zum größten Teil die bisherigen Vorschriften des § 64c übernommen. Beim geeigneten Fachpersonal für die Fachvorträge wird in § 64d Abs. 4 Z 7 hinsichtlich der Vermittlung von Risikokompetenz die bisherige Regelung des § 64f Abs. 2 übernommen.

17. § 64f – redaktionelle Anpassung der Überschrift:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift, weil nunmehr auch das Moderatorensseminar in dieser Bestimmung geregelt wird.

18. § 64f Abs. 2 - Moderatorensseminar:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Inhalt des § 64f Abs. 2 betreffend die Durchführung der Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz wurde in den § 64d Abs. 4 Z 7 verschoben und kann hier entfallen.

Im neugefassten § 64f Abs. 2 werden nunmehr die Inhalte des sog. Moderatoren-Seminars geregelt. Dabei wurde nichts Neues erfunden, sondern inhaltlich die geltende Regelung aus § 7 der FSG-VBV übernommen, die schon bisher als Zusatzausbildung für Fahrlehrer und Fahrschullehrer zur Durchführung der begleitenden Schulung und der praktischen Perfektionsschulung zu absolvieren war.

19. § 64g - Fahrlehrausweis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: 69. Abs. 41 Z 4

4. vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrausweise, die nicht dem § 64g entsprechen, bleiben weiter gültig;

Bemerkungen:

Hier werden die Inhalte und die Ausgestaltung des neuen Fahrlehrausweises im Scheckkartenformat festgelegt. Zusätzlich wird in der Anlage 11 ein Muster abgebildet.

In § 64g Abs. 3 wird klargestellt, dass der Kostenersatz für die neue Ausweiskarte von der Behörde vor Erteilung des Produktionsauftrages einzuheben ist.

20. § 65 Abs. 1 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die Bestimmung des § 118 KFG neugefasst und der schriftliche Teil der Lehrbefähigungsprüfung gestrichen worden ist, ist die Regelung des § 65 Abs. 1 obsolet und kann entfallen.

21. § 65 Abs. 4 letzter Satz - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da in § 118 KFG auch das sog. Ergänzungsgutachten gestrichen worden ist, muss auch in der KDV die Bestimmung betreffend das Ergänzungsgutachten in § 65 Abs. 4 letzter Satz entfallen.

22. § 65 Abs. 5 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Lehrinhalte der Anlage 10d, ohne inhaltliche Änderung.

23. § 65b Abs. 3 letzter Satz – erforderliche Qualifikation zur Durchführung von Beobachtungsfahrten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 41 Z 2 und 3:

2. Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die nach der bis zum Inkrafttreten des § 64c in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2024 geltenden Rechtslage berechtigt waren, die Beobachtungsfahrten gemäß § 65b Abs. 3 durchzuführen, dürfen diese auch weiterhin durchführen;

3. Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die noch nicht berechtigt sind, die Beobachtungsfahrten gemäß § 65b Abs. 3 durchzuführen, dürfen diese durchführen, wenn sie das Moderatoren-Seminar im Ausmaß von 12 UE im Rahmen der theoretischen Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben;

Bemerkungen:

Die bisherige Zusatzqualifikation für die Durchführung von Beobachtungsfahrten kann entfallen bzw. wird ersetzt durch die Abschlussausbildung im Rahmen der neuen Ausbildungsvorschriften (§ 64c Abs. 3 Z 6 bzw. Anlage 10d Kapitel 1 Abschnitt 6).

In der Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 41 Z 2 wird klargestellt, dass diejenigen Fahrschullehrer und Fahrlehrer, die bisher dazu berechtigt waren, diese Beobachtungsfahrten durchzuführen, das auch weiterhin machen dürfen.

In der Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 41 Z 3 wird klargestellt, dass Fahrschullehrer und Fahrlehrer, die bisher dazu nicht berechtigt waren, diese Zusatzqualifikation durch Absolvierung des Moderatoren-Seminars im Ausmaß von 12 UE im Rahmen der theoretischen Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 in einer ermächtigten Ausbildungsstätte erwerben können.

24. § 66 Abs. 1 Z 7 – SV-Vergütung für die Lehrbefähigungsprüfung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Sachverständigenvergütung für Lehrbefähigungsprüfung in der Z 7 muss neu gestaltet werden. Einerseits handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, wie zB die Anpassung an die geänderte KFG-Bestimmung oder Entfall des Ausdrucks „oder Unterklasse“ als obsolet.

Andererseits muss aber auch den geänderten Rahmenbedingungen im KFG Rechnung getragen werden (Entfall des schriftlichen Teiles der Fahrschullehrerprüfung, Vortrag nur einmal und nicht für jede Klasse).

Bisher hat sich die unterschiedliche Höhe (für Fahrschullehrer je Klasse 100 Euro, für Fahrlehrer je Klasse 79 Euro) durch den Mehraufwand für den schriftlichen Teil und den Vortrag bei der Fahrschullehrerprüfung begründen und rechtfertigen lassen.

Durch den Entfall des schriftlichen Teiles und Beschränkung des Vortrages nur auf die erstmalige Erteilung lässt sich das nunmehr nicht mehr rechtfertigen und muss geändert werden.

100 Euro können nur mehr für Fahrschullehrerprüfungen zugesprochen werden, sofern auch ein Vortrag zu beurteilen ist.

Ansonsten werden wegen des gleichen Aufwandes sowohl für Fahrlehrer- als auch für Fahrschullehrerprüfungen 79 Euro festgelegt.

Wenn bei Ausdehnungen nur ein Vortrag zu beurteilen ist, so sind dafür 50 Euro vorgesehen.

25. § 66 Abs. 1 Z 8 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Entfalls des Ergänzungsgutachtens.

26. § 66 Abs. 1 letzter Satz – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Entfalls der Z 8.

27. § 69 Abs. 37 Z 2 – Präzisierung der Übergangsbestimmung der 65. KDV-Novelle:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Übergangsbestimmung gem. § 69 Abs. 37 Z 2 wird klargestellt, dass die bisherigen Vorschriften für vor dem 1. Juli 2019 erteilte Fahrschulbewilligungen nur weitergelten, sofern die bisherigen Räumlichkeiten und der bisherige Übungsplatz weiterverwendet werden. Aufgrund von Behördenanfragen wurde festgestellt, dass diese Übergangsbestimmung in § 69 Abs. 37 Z 2 etwas unglücklich formuliert ist, unterschiedliche Interpretationen zulässt und von den Ländern auch unterschiedlich vollzogen wird.

Gedacht war, dass bestehende Fahrschulen die vorhandenen Übungsplätze weiter verwenden dürfen und nicht einen größeren Übungsplatz nach den neuen Vorschriften benötigen. Wenn sie sich aber einen neuen Übungsplatz zulegen, sollte dieser schon den neuen Kriterien entsprechen.

Ansonsten wäre das ungleich und sachlich wohl nicht zu rechtfertigen und es würden ungleiche Wettbewerbsbedingung geschaffen. Eine neue Fahrschule oder eine Fahrschule, die nach Juli 2019 bewilligt worden ist, bräuchte einen „großen“ Übungsplatz, während eine „alte“ Fahrschule, die vor dem 1. Juli 2019 bewilligt worden ist, weiterhin mit einem „kleinen“ das Auslangen finden könnte, auch wenn sie auf einen neuen Übungsplatz umsteigt.

Um dieses Problem zu lösen, wird eine Klarstellung in der Übergangsbestimmung geschaffen. Die Übergangsregelung hinsichtlich des „Altbestandes“ soll nur dann gelten, wenn die bisherigen Räumlichkeiten und der bisherige Übungsplatz weiterverwendet werden.

28. § 69 Abs. 41 - Übergangsbestimmungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Übergangsregelungen wurden bei den jeweils zutreffenden Punkten behandelt.

29. § 70 Abs. 25 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Inkrafttretenstermine wurden bei den einzelnen Punkten berücksichtigt.

30. Anlage 5e Punkt A.1. – roter Einsatz für die Jahreszahl:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bei den Mustern IV und V kann der rote Einsatz für die Jahreszahlen am rechten Rand auch soweit verkleinert werden, dass er sich innerhalb des geprägten Randes befindet. Dies hat keinen Einfluss auf die Größe der Ziffern und Buchstaben im roten Feld. Es wird lediglich der geprägte Rand ausgespart, welcher sich Großteils in der Kennzeichenhalterung befindet. Grund für diese Änderung ist der Umstieg auf eine neue Produktionsanlage und auf eine neue Technologie.

31. bis 34. Anlage 5e Punkt A.3. - Form und Größe der Schriftzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es werden die Schriftgrößen bei den Überstellungskennzeichen, Probefahrtenkennzeichen und vorübergehenden Kennzeichen auf die Schriftgröße der normalen weißen Kennzeichen umgestellt.

35. Anlage 5e Punkt B.3. Z 2 - Ergänzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Auflistung der nicht sachgerechten Verwendungen ist derzeit die häufige Verwendung von Dampfreinigungseinrichtungen genannt. Das wird nunmehr auf „Dampf- und Hochdruckreinigungseinrichtungen“ erweitert.

36. Anlage 10d – Lehrplan:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 16.

Die Anlage 10d wird im Hinblick auf die neuen Ausbildungsbestimmungen des § 64c neu gefasst.

37. Anlage 11 - Fahrlehrausweis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. März 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 19.

Teil 2:
Verordnungstext
(BGBl. Teil II Nr. 91/2024)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 28. März 2024****Teil II**

91. Verordnung: 69. Novelle zur KDV 1967

91. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (69. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Festsetzung und Überprüfung der Massen und Abmessungen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hat nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/535, ABl. Nr. L 117 vom 6.4.2021 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 440 vom 9.12.2021 S. 13, zu erfolgen.“

2. § 1c Abs. 2 lautet:

„(2) Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der UN-Regelung Nr. 44.04 oder der UN-Regelung Nr. 129 entsprechen. Ab 1. September 2023 dürfen Rückhalteeinrichtungen für Kinder nur mehr genehmigt werden, wenn sie der UN-Regelung Nr. 129 entsprechen. Als Rückhalteeinrichtungen für Kinder im Sinne des § 106 Abs. 5 KFG 1967 gelten für Kinder

1. ab einem Gewicht von 18 kg auch ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind,
2. ab vollendetem 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.“

3. § 1e lautet:

„§ 1e. Sturzhelme und Visiere müssen der UN-Regelung Nr. 22 entsprechen und dürfen ab dem 1. Jänner 2025 nur feilgeboten werden, wenn sie der UN-Regelung Nr. 22 in der Fassung Nr. 22.06 entsprechen. Sturzhelme für Kopfumfänge, die von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 22 in der Fassung Nr. 22.06 nicht erfasst sind, müssen so ausgeführt sein, dass sie in ihrer Schutzwirkung einem dieser Regelung entsprechenden Sturzhelm gleichwertig sind. Beim Lenken eines Fahrzeuges der Klasse L1e-A kann als Sturzhelm auch ein Radfahrhelm verwendet werden.“

4. In § 1k lautet der Einleitungsteil samt den Z 1 und 2:

„Für Fahrzeuge, die den in den EU-Typengenehmigungsverordnungen (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013 oder (EU) 2018/858 definierten Klassen angehören und für die ein Rechtsakt der EU zur Ermittlung der Massen anwendbar ist, ist das Eigengewicht nach den folgenden Vorschriften festzusetzen:

1. für Fahrzeuge der Klassen M und N: das Eigengewicht ist die tatsächliche Masse des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang XIII Teil 2 Abschnitt A Z 1.5 der Verordnung (EU) 2021/535 bzw. wie in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben, abzüglich 75 kg;

2. für Fahrzeuge der Klasse O: das Eigengewicht ist die tatsächliche Fahrzeugmasse gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang XIII Teil 2 Abschnitt A Z 1.5 der Verordnung (EU) 2021/535 bzw. wie in der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben;“

5. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) In den Geltungsbereich der ÖNORM V 5117:2021-05-01 oder der ÖNORM V 5119:2021-05-01 fallende Schneeketten müssen diesen ÖNORMEN entsprechen, sofern es sich nicht um gleichwertige Produkte aus anderen EU-Mitgliedstaaten handelt. Schneeketten, die den genannten Normen in einer früheren Fassung entsprechen, dürfen weiterhin feilgeboten und verwendet werden.“

6. Nach § 15a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Warnleuchten mit gelbrottem Blitzlicht der Kategorie II („Front- oder Heckblitzer“) sind zulässig. Es dürfen je zwei Stück solcher Blitzleuchten vorne und hinten an einem Fahrzeug angebracht werden.“

7. Nach § 15a wird folgender § 15b samt Überschrift eingefügt:

„Arbeitsscheinwerfer

§ 15b. (1) Als Arbeitsscheinwerfer kommen nur solche Scheinwerfer oder Leuchten in Betracht, die keiner anderen Leuchtenkategorie zugeordnet werden können. Der Arbeitsscheinwerfer muss unabhängig von allen anderen Leuchten eingeschaltet werden können.

(2) Wenn Arbeitsscheinwerfer in Fahrtrichtung angebracht sind, müssen sie bei Fahrten im Verkehr bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 abgedeckt sein.“

8. In § 18 Abs. 8 werden nach dem siebenten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Rückfahrwarner der Klassen I oder III sowie (stufenweise) selbstregulierende Rückfahrwarner, die jeweils nach UN-Regelung Nr. 165 genehmigt sind, gelten als gleichwertig. Die Anforderungen an die Ausrüstung mit einem Rückfahrwarner gelten für Fahrzeuge als erfüllt, wenn diese hinsichtlich ihrer Rückfahrwarnsignale von (stufenweise) selbstregulierenden Rückfahrwarnern oder von Rückfahrwarnern der Klassen I, III, M-I oder M-III gemäß UN-Regelung Nr. 165 genehmigt sind.“

9. § 52 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen dürfen, vorbehaltlich Abs. 4 erster Satz,

1. Geräte, zusätzliche Aufbauten, zusätzliche Sitze, zusätzliche Räder oder Einrichtungen an Rädern zur Verminderung ihrer Flächenpressung und zusätzliche Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern nur verbunden sein, wenn außer den in Abs. 4 erster Satz festgelegten noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) diese Gegenstände dürfen zusammen mit dem Fahrzeug eine Breite von 3 m nicht überschreiten,
 - b) Sitze dürfen nicht über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragen,
 - c) die äußersten Punkte über das Fahrzeug seitlich hinausragender Gegenstände müssen mit reflektierenden Warnmarkierungen gekennzeichnet sein; dies gilt jedoch nicht bei Rädern. Ragen diese Gegenstände seitlich um mehr als 40 cm über die äußersten Punkte der Leuchtflächen der Begrenzungsleuchten oder der Schlussleuchten hinaus, so müssen, unbeschadet des § 14 Abs. 7 KFG 1967, während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zusätzliche Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten angebracht sein, deren äußerste Punkte der Leuchtflächen nicht mehr als 40 cm vom äußersten Rand des Fahrzeuges samt den angebrachten Gegenständen entfernt sind, deren oberste Punkte der Leuchtflächen nicht mehr als 190 cm und deren unterste Punkte der Leuchtflächen nicht weniger als 50 cm über der Fahrbahn liegen. Ragen diese Gegenstände um mehr als 150 cm über den vordersten oder hintersten Punkt des Fahrzeuges hinaus, so müssen sie gemäß § 59 Abs. 1 gekennzeichnet sein;
2. Anbaugeräte mit einer Arbeitsbreite ab 3 m und maximaler Transportbreite bis zu 3,30 m nur verbunden sein, wenn
 - a) die äußersten Punkte über das Fahrzeug seitlich hinausragender Gegenstände mit reflektierenden Warnmarkierungen gekennzeichnet sind. Ragt das Anbaugerät seitlich um mehr als 20 cm über die äußersten Punkte der Leuchtflächen der Begrenzungsleuchten oder der Schlussleuchten des Zugfahrzeuges hinaus, so müssen, unbeschadet des § 14 Abs. 7 KFG 1967, während der Dämmerung, bei Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst

erfordert, zusätzliche Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten angebracht sein, deren äußerste Punkte der Leuchtflächen nicht mehr als 20 cm vom äußersten Rand des Anbaugerätes entfernt sind,

- b) während der Fahrt das Abblendlicht eingeschalten ist,
- c) ein gelb-rotes Drehlicht verwendet wird.“

10. In § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a wird nach dem Wort „Krankentransportfahrzeuge“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ die Wortfolge „und Heeresfahrzeuge“ eingefügt.

11. § 60a entfällt.

12. § 64b Abs. 2 letzter Satz entfällt.

13. § 64b Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Für die Ausbildung von Bewerbern um die Klassen A1, A2 oder A muss ergänzend zum Fahrlehrerausweis eine Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz (§ 64f) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert worden sein, sofern nicht bereits die theoretische Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 absolviert worden ist.“

14. In § 64b Abs. 6 Z 1 wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird angefügt:

„generell darf am Ende der praktischen Ausbildung von den auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchzuführenden Unterrichtseinheiten höchstens 1 UE zur Prüfungsvorbereitung am Übungsplatz verwendet werden.“

15. In § 64b Abs. 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Ausdruck wird angefügt:

„in diesen Fällen wird die Perfektionsschulung auf 4 UE reduziert.“

16. § 64c und § 64d samt Überschriften lauten:

„Ausbildung des Lehrpersonals

§ 64c. (1) In der Ausbildung sind dem Lehrpersonal jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für das Ausbilden von Personen, die die Erteilung einer Lenkberechtigung anstreben, notwendig sind.

(2) Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung für die Klasse B ist eine theoretische Ausbildung im Umfang von 208 UE und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 UE zu absolvieren. Diese Ausbildung umfasst die Klasse B und das Grundwissen und bildet die Basis für die weiteren Klassen. Die einzelnen Ausbildungsmodule sind in der Reihenfolge gemäß § 116 Abs. 2 KFG 1967 nach den Vorgaben des Abs. 3 in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte (§ 64d) zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen. Zur Erlangung einer Fahrshullehrberechtigung ist zusätzlich eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 UE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

(3) Die einzelnen Module umfassen:

1. 64 UE theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
2. 120 UE theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
3. 40 UE praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
4. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
5. mindestens 160 UE praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent, davon mindestens 20 UE in Begleitung eines Fahrlehrercoachs für längstens vier Monate; die ermächtigte Ausbildungsstätte ist nicht verpflichtet, eine Ausbildungsstelle als Fahrlehrerassistent in einer Fahrschule zu vermitteln,
6. 24 UE theoretische Abschlussausbildung (8 UE Risikokompetenz, 12 UE Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder Beobachtungsfahrten bei Übungsfahrten, 4 UE Prüfungsvorbereitung) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

(4) Für die Ablegung der theoretischen Multiple Choice-Prüfung ist ein Kostenersatz von 150 Euro pro Antritt zu entrichten. Dieser Kostenersatz fließt dem Fachverband der Fahrschulen und des

Allgemeinen Verkehrs zu und ist für die Erstellung und Wartung des Fragenkataloges zu verwenden. Der Kostenersatz ist von der Stelle einzuheben, bei der die Prüfung abgelegt wird und ist zwei Mal jährlich an den Fachverband der Fahrschulen abzuführen. Weiters ist für die behördliche Aufsicht eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Für diese Prüfungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 4 der Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV), BGBL. II Nr. 321/1997, in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Die Prüfung besteht aus 40 Fragen und gilt als erfolgreich abgelegt, wenn mindestens 80 Prozent der höchstmöglichen Punktezahl erreicht worden sind.

(5) Als Fahrlehrcoach dürfen der Fahrschulbesitzer, der Leiter der Fahrschule oder Personen mit einer Fahrlehrberechtigung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung fungieren. Fahrlehrassistenten dürfen praktischen Unterricht für die Klasse B im Rahmen der Vorschulung, Grundschulung und Hauptschulung erteilen.

(6) Neben der Ausbildung für die Klasse B und dem Grundwissen ist für die weiteren Klassen folgende Ausbildung zu absolvieren, wobei die einzelnen Module jeweils auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. Klasse A

- a) 12 UE theoretisches Spezialwissen Klasse A in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 16 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, Unterrichtsübungen in Kleingruppen mit maximal 4 Teilnehmern
- c) 32 UE Praxis II in einer Fahrschule

2. Klasse BE

- a) 4 UE theoretisches Spezialwissen Klasse BE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 4 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, An- und Abkoppeln, Zurückschieben
- c) 4 UE Praxis II in einer Fahrschule

3. Klasse C

- a) 20 UE theoretisches Spezialwissen Klasse C in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 16 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 16 UE Praxis II in einer Fahrschule

4. Klasse CE

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse CE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 8 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 8 UE Praxis II in einer Fahrschule

5. Klasse D

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse D in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 8 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 8 UE Praxis II in einer Fahrschule

6. Klasse F

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse F in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 4 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 4 UE Praxis II in einer Fahrschule.

(7) Es ist zulässig, die Ausbildung hinsichtlich mehrerer Klassen gleichzeitig zu absolvieren.

(8) Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Das Erreichen der einzelnen Lehrziele ist durch ausbildungsbegleitende Lernkontrollen festzustellen.

(9) Die theoretische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Klasse nach dem Lehrplan gemäß **Anlage 10d** im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Lehrvorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials, geeigneter Modelle, PC-Präsentationen oder Filme zu ergänzen.

(10) Die praktische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Klasse nach dem Lehrplan gemäß **Anlage 10d** im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Sie hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrberechtigung, durch Mitfahren bei Schulfahrten und durch probeweises Erteilen von praktischem Unterricht unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrberechtigung sowie durch eigenständiges Ausbilden unter teilweiser Aufsicht eines Fahrlehrcoachs zu erfolgen.

(11) In der regelmäßigen Weiterbildung im Ausmaß von 16 UE innerhalb von vier Jahren sind ausgewählte Lehrinhalte der **Anlage 10d** zu vertiefen und aktuelle Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, aktuelle Änderungen der Verkehrsvorschriften und aktuelle technische Neuerungen und Entwicklungen zu vermitteln.

Ermächtigte Ausbildungsstätten

§ 64d. (1) Sofern in § 64c eine Ausbildung in Ausbildungsstätten vorgesehen ist, sind darunter Ausbildungsstätten zu verstehen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Ausbildungsstätte über

1. geeignetes Fachpersonal,
2. geeignete Räumlichkeiten im Sinne des § 64a Abs. 1,
3. Lehrmittel im Sinne des § 64a Abs. 3 sowie
4. Schulfahrzeuge im Sinne des § 63a und des § 63b Abs. 2

verfügt.

(3) Die Ausbildung hat unter der Aufsicht und Verantwortung einer die Ausbildung leitenden Person zu erfolgen. Diese Person hat die organisatorische und fachlich qualifizierte Abwicklung der Ausbildung sicherzustellen.

(4) Für Fachvorträge müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. je eine Person, die von den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nominiert wird,
2. eine rechtskundige Person,
3. eine Person, welche an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung das Studium des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen oder die Reifeprüfung/Diplomprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden hat,
4. eine Person, die über besondere pädagogische Kenntnisse in der Erwachsenenbildung verfügt,
5. eine Person, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung das Studium der Psychologie erfolgreich abgeschlossen hat und über verkehrspsychologische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
6. eine Person, die eine Fahrschullehrberechtigung besitzt und
 - a) die während der Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 unmittelbar vorangehenden fünf Jahre hauptberuflich in einer Fahrschule unterrichtet hat oder
 - b) in den unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren in einer ermächtigten Ausbildungsstätte ausgebildet hat, sowie
7. für die Vermittlung von Risikokompetenz eine Person, die über besondere Kenntnisse von risikopädagogischen Methoden zur Unfallprävention verfügt; die Absolvierung der Zusatzausbildung qualifiziert auch in Verbindung mit dem Einsatz risikopädagogischer Methoden im Rahmen der Fahrausbildung nicht zu deren Durchführung als Fachvortragender.

Die in Z 1 bis 7 genannten Personen müssen im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B sein. Wenn eine Lehrkraft mehrere der in Z 1 bis 7 angeführten Anforderungen erfüllt, kann sie für die betreffenden Fachvorträge allein zur Verfügung stehen.

(5) Die Ermächtigung ist jeweils auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Erteilung vor dem Ablauf der Frist weggefallen ist.

(6) Die Ausbildung darf nur durch das Fachpersonal erfolgen. Sie hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen und nach Maßgabe der Lehrinhalte der **Anlage 10d** zu erfolgen.“

17. Der Überschrift des § 64f wird angefügt:

„und Moderatoren-Seminar“

18. § 64f Abs. 2 lautet:

„(2) Die als Moderatoren-Seminar bezeichnete Zusatzausbildung im Ausmaß von 12 UE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte hat insbesondere zu umfassen:

1. die Unterweisung in gruppenspezifischer Gesprächsführung im Ausmaß von 3 UE, um dem Fahrlehrer richtige und zielführende Verhaltensmaßstäbe zu vermitteln, wie insbesondere bei divergierenden Ansichten zwischen dem oder den Begleiter(n) und Fahrlehrer vorzugehen ist;
2. die Unterschiede zur herkömmlichen Ausbildung, insbesondere die Rücksichtnahme auf einen eigenen Fahrstil des oder der Begleiter und die Beurteilung, ob dieser Fahrstil oder diese Verhaltensweisen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sowie geeignete Verhaltensweisen des Fahrlehrers in dieser Situation im Ausmaß von 3 UE und
3. die Erarbeitung von Beurteilungskriterien über das Fahrkönnen des Bewerbers im Ausmaß von 6 UE.

Die besondere Ausbildung gemäß Z 1 hat durch den der ermächtigten Ausbildungsstätte gemäß § 64d Abs. 4 Z 5 zur Verfügung stehenden Psychologen zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Z 2 und 3 durch die der ermächtigten Ausbildungsstätte gemäß § 64d Abs. 4 Z 6 zur Verfügung stehende Person.“

19. Nach § 64f wird folgender § 64g samt Überschrift eingefügt:

„Fahrlehrausweis

§ 64g. (1) Der Fahrlehrausweis hat aus Polycarbonat zu bestehen und nach Form und Inhalt dem Muster der **Anlage 11** zu entsprechen. Die äußeren Merkmale des Trägermaterials haben der ISO-Norm 7810 zu entsprechen. Es sind dem Stand der Technik entsprechende Fälschungssicherheitsmerkmale anzubringen.

(2) Der Fahrlehrausweis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. auf der Vorderseite mit der aus der Anlage 11 ersichtlichen Nummerierung:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Ausstellungsdatum,
 - d) Ausstellungsbehörde,
 - e) fortlaufende Nummer,
 - f) Lichtbild mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, wobei der Kopf erkennbar und vollständig abgebildet sein muss;
2. auf der Rückseite mit der aus **Anlage 11** ersichtlichen Nummerierung:
 - a) Angabe, ob eine Fahrlehr- oder eine Fahrschullehrberechtigung vorliegt,
 - b) Angabe, für welche Klassen die Berechtigung gilt,
 - c) das Datum der erstmaligen Erteilung der jeweiligen Berechtigung.

(3) Für die Ausstellung eines Fahrlehrausweises ist ein Kostenersatz in der Höhe von 48,80 Euro zu erstatten, der dem Produzenten gebührt. Dieser Kostenersatz ist von der Behörde vor Erteilung des Produktionsauftrages einzuheben.“

20. § 65 Abs. 1 entfällt.

21. § 65 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

22. In § 65 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abschnitte 9, 12 und 13,“ ersetzt durch „Abschnitte 2b und 2d,“.

23. § 65b Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Beobachtungsfahrt dürfen nur Fahrschullehrer oder Fahrlehrer durchführen, die das Moderatoren-Seminar im Rahmen der theoretischen Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 (Anlage 10d Kapitel 1 Abschnitt 6) absolviert haben.“

24. § 66 Abs. 1 Z 7 lautet:

- „7. für ein gemäß § 118 Abs. 1 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommende Klasse von Fahrzeugen besitzt
- a) als Fahrschullehrer, sofern auch ein Vortrag zu beurteilen ist,..... 100 €
 - b) als Fahrschullehrer oder als Fahrlehrer je Klasse 79 €
 - c) als Fahrschullehrer, sofern nur ein Vortrag zu beurteilen ist..... 50 €.“

25. § 66 Abs. 1 Z 8 entfällt.

26. § 66 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Wird das Gutachten gemäß Z 7 von mehreren Sachverständigen gemeinsam erstattet, so ist die Vergütung auf diese aufzuteilen.“

27. § 69 Abs. 37 Z 2 zweiter Halbsatz lautet:

„für diese gelten die bisherigen Vorschriften, sofern die bisherigen Räumlichkeiten und der bisherige Übungsplatz weiterverwendet werden;“

28. Dem § 69 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) Im Hinblick auf die Änderungen durch die Verordnung BGBI. II Nr. 91/2024 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. bereits vor dem 1. September 2023 genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die der UN-Regelung Nr. 44.04 entsprechen, dürfen noch bis 1. September 2024 feilgeboten und bis längstens 31. Dezember 2035 verwendet werden;
2. Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die nach der bis zum Inkrafttreten des § 64c in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 91/2024 geltenden Rechtslage berechtigt waren, die Beobachtungsfahrten gemäß § 65b Abs. 3 durchzuführen, dürfen diese auch weiterhin durchführen;
3. Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die noch nicht berechtigt sind, die Beobachtungsfahrten gemäß § 65b Abs. 3 durchzuführen, dürfen diese durchführen, wenn sie das Moderatoren-Seminar im Ausmaß von 12 UE im Rahmen der theoretischen Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben;
4. vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrausweise, die nicht dem § 64g entsprechen, bleiben weiter gültig;
5. Weiterbildungen für das Lehrpersonal, die ab September 2023 absolviert worden sind, können im Ausmaß von bis zu 6 Unterrichtseinheiten auf die erforderlichen 16 UE angerechnet werden.“

29. Dem § 70 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 1 Abs. 1, § 1c Abs. 2, § 1e, § 1k, § 4 Abs. 7, § 15a Abs. 1a, § 15b samt Überschrift, § 18 Abs. 8, § 52 Abs. 5, § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 64b Abs. 2, 5 und 6, die §§ 64c und 64d jeweils samt Überschrift, die Überschrift des § 64f, § 64f Abs. 2, § 64g samt Überschrift, § 65 Abs. 4 und 5, § 65b Abs. 3, § 66 Abs. 1 Z 7 und letzter Satz, Anlage 5e Punkt A.1., Punkt A.3. und Punkt B.3., Anlage 10d und Anlage 11, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 91/2024, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft; zugleich treten § 60a, § 65 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Z 8 außer Kraft.“

30. In der Anlage 5e Punkt A.1. (Maße und Schriftfelder) wird nach dem „Muster IV“ und dem „Muster V“ jeweils folgender Satz eingefügt:

„Der rote Einsatz für die Jahreszahlen am rechten Rand kann auch soweit verkleinert werden, dass er sich innerhalb des geprägten Randes befindet und der geprägte Rand ausgespart wird.“

31. In der Anlage 5e Punkt A.3. (Form und Größe der Schriftzeichen) wird der ersten Überschrift „Schriftzeichen für die Felder A, C, D, E, L, M, L1, M1“ der Ausdruck „, AI, BI, CI, DI, EI“ angefügt.

32. In der Anlage 5e Punkt A.3. (Form und Größe der Schriftzeichen) entfällt die Überschrift „Schriftzeichen für Felder AI, CI, DI, EI“ samt den darunter dargestellten Schriftzeichen.

33. In der Anlage 5e Punkt A.3. (Form und Größe der Schriftzeichen) wird in der Tabelle betreffend die Größenangaben die erste Überschrift „Muster I, III, VII“ durch den Ausdruck „Muster I, II, VII, Ia, IIIa, IV, V“ ersetzt.

34. In der Anlage 5e Punkt A.3. (Form und Größe der Schriftzeichen), Tabelle betreffend die Größenangaben entfällt die Überschrift „Muster Ia, IIIa, IV, V“ samt nachfolgender Tabellenangaben.

35. In der Anlage 5e Punkt B.3. Z 2 wird das Wort „Dampfreinigungseinrichtungen“ durch den Ausdruck „Dampf- und Hochdruckreinigungseinrichtungen“ ersetzt.

36. Anlage 10d lautet: siehe Anlagen.

37. Folgende Anlage 11 wird angefügt: siehe Anlagen.

Gewessler